

Ueber den Schutz der Erfindungen.

Von dem Geh. Bergrath R. Klostermann.
(Illustr. österr.-ungar. Patentblatt.)

Im Jahre 1859 erschien im Feuilleton der „Kölnischen Zeitung“ ein Zukunftsroman aus dem Jahre 1959. Unter den Wundern, welche der Verfasser in seinen Schilderungen des künftigen Köln vorführt, befindet sich auch die Verbindung sämtlicher Häuser der Stadt durch elektrische Drahtleitungen, mittels deren die Bewohner verschiedener Stadttheile sich direkt unterhalten können, ohne das Zimmer zu verlassen. Dieses Problem des Fernsprechens, dessen Lösung der Verfasser des Romans binnen 100 Jahren erhoffte, ist nun schon im Jahre 1876, also nach 17 Jahren, durch die Erfindung des Telephons verwirklicht und Köln erhielt schon im Jahre 1883 die elektrische Verbindung der Häuser, welche noch 1859 in eine märchenhafte Zukunft verlegt wurde. Ein gleich rascher Fortschritt findet in unserem Jahrhundert in den verschiedensten Gebieten der gewerblichen Erfindung statt. Das bekannteste Beispiel gibt die Geschichte der Dampfmaschine. Von der atmosphärischen Maschine Newcomen's (1705), welche nur als Dampfmaschine in den Bergwerken Verwendung fand, bis zu der Herstellung der eigentlichen Dampfmaschine durch Watt (1784), verstrichen noch 80 Jahre. Dann folgen in diesem Jahrhundert in immer kürzeren Abständen die Erfindungen der Hochdruckmaschine, des Dampfschiffes, der Lokomotive etc. und zahlreiche andere, bis auf die feuerlose Dampfmaschine von 1883, Erfindungen, durch welche der Dampf jetzt zu dem überall verwendbaren und zu jeder Arbeit dienenden Kräftezeuger geworden ist. Alle diese Fortschritte und diese Erfindungen sind nicht einem günstigen Zufalle, sondern der argestregten Arbeit ihrer Urheber zu verdanken. Watt arbeitete an der Erfindung und Verbesserung der Dampfmaschine 25 Jahre lang zunächst in den kargen Mussestunden, welche ihm sein mühseliges und wenig einträgliches Gewerbe als Universitäts-Optiker verstattete. Die grössere Schnelligkeit der gewerblichen Fortschritte beruht also darauf, dass eine grössere Zahl von Personen ihre Arbeit der Vervollkommnung der gewerblichen Hilfsmittel widmet, dass die Arbeit des Erfinders nicht mehr eine blose Frucht der Musse ist, und dass geniale Erfinder, wie Watt, gegenwärtig ihre ganze Geistes- und Arbeitskraft der Lösung neuer Probleme zuwenden können. Dass dies möglich ist, verdanken wir dem Schutze der Erfindung, welcher auch dem geistigen Arbeiter auf dem Gebiete der Industrie seinen Lohn sichert und das Produkt seines Schaffens, die Erfindung, zu einem werthvollen Vermögensobjekt gestaltet. So lange kein ausschliesslicher Grundbesitz bestand, konnte auch kein Ackerbau bestehen, da Niemand den Boden urbar machen mochte, wenn ihm nicht der Bezug der Früchte desselben gesichert war. So konnte auch das Feld der gewerblichen Erfindung erst systematisch angebaut werden, seit es dem Erfinder gestattet ist, seine geistige Schöpfung auch materiell zu verwerthen und sich für deren Benutzung ein Entgelt zahlen zu lassen. Diese Möglichkeit wird ihm durch die Erfindungspatente gegeben, durch welche dem Erfinder auf Anmeldung bei dem Patentamte für 15 Jahre die ausschliessliche Anwendung seiner Erfindung vorbehalten wird.

Wir besitzen in Deutschland einen wirksamen Schutz der Erfindung erst seit der Vereinigung des ganzen Reiches unter einer gesetzgebenden Gewalt und seit dem Erlass des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, also seit kaum sieben Jahren, und schon ist die deutsche Industrie aus der Bahn der blos nachahmenden Produktion, die vielleicht zu schroff mit den Worten billig und schlecht gekennzeichnet wurde, eingelenkt in die Bahn der selbständigen Schöpfung und beginnt bereits ihre mehr begünstigten Nachbarn zu überflügeln. Die geistige Schöpfung war ohne Zweifel vor Einführung des Patentschutzes in Deutschland eine sehr rege und fruchtbare auch auf dem Gebiete der Technik. Es wäre ja ganz unrichtig anzunehmen, dass nur um des materiellen Gewinnes willen geistig gearbeitet und geforscht würde. Unsere technischen Hochschulen, unsere chemischen Laboratorien fördern Jahr aus Jahr ein in angestregter Arbeit Schätze des technischen Wissens, welche in den zahlreichen Fachzeitschriften der Industrie zur Benutzung überlassen werden. In keinem Lande wird mehr um des Wissens willen geforscht, als gerade in Deutschland. Aber vor der Einführung eines wirksamen gewerblichen Schutzes war es nicht möglich, in Deutschland die neuen technischen Erfindungen praktisch zu verwirklichen und in die Industrie einzuführen.

Das Kapital, welches aufgewendet und gewagt werden musste, um den im Laboratorium gemachten Versuch praktisch und im Grossen auszuführen, konnte und mochte in Deutschland kein Fabrikant aufwenden, weil er das Versuchskapital nicht für sich, sondern für alle seine Konkurrenten geopfert haben würde, welchen es frei stand, sich die Früchte

seiner Versuche beliebig anzueignen. Bevor es gelang, die Deutzer Gasmotoren in den gewerblichen Betrieb einzuführen, mussten die Erfinder nach den Angaben eines namhaften Schriftstellers über Patentrecht, von 1864 bis 1871 über 200.000 Mk. aufwenden, und sie würden auf die Ausführung ihres Unternehmens in Deutschland haben verzichten müssen, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, schon damals in den Einzelstaaten den Patentschutz zu erlangen, und das war zu jener Zeit, da die Zahl der in Preussen erteilten Patente im Jahre 1871 nur 36 betrug (gegen jetzt 4000) ein Ausnahmefall. Wilhelm Siemens, der Erfinder des Regenerativofens, König, der Erfinder der Schnellpresse, und viele andere deutsche Erfinder vor und nach ihnen, verliessen ihr Vaterland wegen des dort fehlenden Schutzes der Erfindung und bereicherten das Ausland mit den Schätzen ihres technischen Wissens und Könnens.

Nur ein wirksamer Schutz der Erfindung macht es möglich, dass sich das Kapital mit der geistigen Arbeit zu fruchtbarem Schaffen verbindet und so dient die Gesetzgebung über das Erfinderrecht nicht blos dem Interesse der Techniker, welche neue Erfindungen hervorbringen, sondern vornehmlich auch des Handelsstandes, welcher die Erzeugnisse neuer Erfindungen und die Erfindungen selbst kauft und verwerthet und dem Erfinder zur Ausführung seiner Schöpfungen das nöthige Kapital und die Geschäftsverbindungen herleiht.

Indem ich mich nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Darstellung des in Deutschland geltenden Patentrechtes wende, bemerke ich, dass das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 datirt und am 1. Juli desselben Jahres in Kraft getreten ist. Die Einzelstaaten können keine Patente mehr erteilen, und die früher erteilten Landespatente sind fast sämtlich in Reichspatente umgewandelt oder erloschen. Gegenstand des Patentschutzes sind entweder neue Erzeugnisse des Gewerbflusses (neue Waaren) oder neue Hilfsmittel zur Herstellung bereits bekannter Erzeugnisse, und diese Hilfsmittel können entweder in bleibenden Vorrichtungen (Maschinen und Werkzeugen) oder in neuen Vorschriften für die Fabrikation (Verfahrensweisen) bestehen. Die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingt auch einen verschiedenen Inhalt des ausschliesslichen Rechtes des Erfinders. Bei den patentirten Waaren ist der Erfinder allein berechtigt, die Waare zu verfertigen und zu verkaufen. Bei einem neuen technischen Verfahren, z. B. dem Solvay'schen Verfahren der Bereitung von Soda mittels Ammoniak, kann dagegen der Patentinhaber niemand an der Fabrikation oder dem Verkauf von Soda hindern, sofern dieselbe nach einem anderen Verfahren dargestellt wird. Seine Nutzung besteht in der ausschliesslichen Anwendung des neuen Verfahrens, welche er monopolisiren oder anderen gegen Entgelt überlassen kann. Bei den Maschinen stehen dem Erfinder beide Arten der Benutzung offen; er kann die Maschine fabriziren und verkaufen oder den Gewerbetreibenden gegen Entgelt gestatten, sich die patentirte Vorrichtung selbst herzustellen. Letzteres geschieht besonders, wenn der Erfinder nur einen einzelnen Theil der Maschine verbessert hat, z. B. die Bremsvorrichtung an einer Lokomotive oder die Speisevorrichtung an einem Dampfkessel. Watt liess sich für die Anbringung des 1769 patentirten Kondensators $\frac{1}{3}$ der Brennmaterial-Ersparnis vergüten, welche bei Newcomen'schen Maschinen durch diese Verbesserungen erzielt wurde.

Der Gegenstand des Erfinderrechtes muss durch das Erfindungspatent urkundlich festgestellt werden, damit er für jeden erkennbar wird. Der Inhalt des Patentbesitzes muss also die neue Waare, die Maschine oder das Verfahren beschreiben und zugleich angeben, welche Theile des beschriebenen Gegenstandes neu und dem Erfinder ausschliesslich vorbehalten sind. Letzteres geschieht durch die am Schlusse des Patentbesitzes formulirten Ansprüche.

Das Verfahren bei der Patenterteilung ist in den verschiedenen Ländern verschieden. In Frankreich, Belgien, Oesterreich, Italien ist die Anmeldung des Erfinders für den Inhalt des Patentbesitzes maassgebend. Die Behörde prüft nur die Form der Anmeldung. Ob die angemeldete Erfindung wirklich neu ist und ein ausschliessliches Recht des Erfinders begründet, darüber entscheiden erst im Streitfalle die Gerichte. Diesem Anmeldeverfahren steht auf der einen Seite das in den Vereinigten Staaten und in Russland geltende Vorprüfungsverfahren entgegen, nach welchem das Patentamt vor der Patenterteilung von Amtswegen die Neuheit der Erfindung untersucht und feststellt; auf der anderen Seite das in Deutschland und England geltende Aufgebotsverfahren, welches in Deutschland wie folgt gestaltet ist.

Der Erfinder meldet seine Erfindung schriftlich bei dem Patentamte unter Beifügung einer Beschreibung und der nöthigen Zeichnungen an. Er muss dabei am Schluss des Gesuches die sogenannten Ansprüche formuliren, d. h. die als neu in Anspruch genommenen Theile bezeichnen. Mit